

## Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung.)

Denn die aus dem Griechischen stammenden Namen nehmen in unserer Nomenklatur einen so ausgedehnten Platz ein, daß es einen ungeheuren und gänzlich unfruchtbaren Aufwand an kostbarer Zeit erfordern würde, sich in zahllosen Fällen beim Gebrauche eines solchen Namens immer erst zu vergewissern, ob er richtig oder falsch transcribiert worden ist, bzw. eine furchtbare Belastung des Gedächtnisses darstellen würde, sich dies zu merken. Die aus anderen Sprachen, welche gleichfalls nicht das lateinische Alphabet verwenden, stammenden Namen spielen dagegen in unserer Nomenklatur bekanntlich nur eine relativ sehr geringe Rolle, sodaß der soeben angeführte praktische Grund, bei aus dem Altgriechischen stammenden Namen ersichtliche Fehler der Transcription zu berichtigen, bei ihnen nicht vorhanden ist. Überdies ist die Transcription solcher Namen aus naheliegenden Gründen eine viel weniger bekannte und auch viel weniger geregelte, sodaß auch in dieser Hinsicht Fehler derselben ungleich weniger störend sind und es gewiß nicht empfehlenswert wäre, deren Verbesserung vorzuschreiben. Da dies, wie gesagt, auch jedenfalls nicht die Absicht des in Rede stehenden Artikels ist, so sollte die gedachte Beschränkung natürlich auch ausgesprochen werden.

Der auf p. XIV R unter den Ratschlägen „**Zu Artikeln 1—3**“ angeführte Abschnitt „*Transliteration of Greek words*“ gehört, wie wir oben (p. 20 f.) gesehen haben, zu Art. 15. Da ferner die Bestimmung, wonach ersichtliche Fehler der Transcription zu verbessern sind, eine Regel ist, so gehören die den Inhalt dieses Abschnittes bildenden Angaben, wie richtig zu transcribieren ist, logischerweise ebenfalls unter die Regeln und nicht unter die Ratschläge. Dies entspricht auch mehr ihrer Behandlung in den Internationalen Nomenklaturregeln; denn in diesen stehen sie zwar nicht unter den Regeln, aber auch nicht unter den Ratschlägen, sondern in einem Anhang; und speziell in dem im Zweifelsfalle maßgebenden französischen Text derselben werden sie wie folgt angeführt: „Le tableau suivant indique la manière dont les mots grecs doivent [von mir ge-

sperrt. — d. Verf.] être transcrits.“ Hieraus geht also klar hervor, daß die Angaben, wie richtig zu transcribieren ist, auch nach den Internationalen Regeln verbindlich sind, also dem Wesen nach eben Regeln darstellen. — Eine gleichzeitige kritische Sichtung der gedachten Angaben in der Richtung einer kleinen Verminderung ihrer Zahl ist dabei jedoch ebenfalls sehr angezeigt; insbesondere kann ich nicht der Vorschrift beistimmen, daß das Schluß-ov zu *um* zu transcribieren ist (cf. *Eozoon*, *Didymozoon*, *Diplozoon*, *Ostracion*, *Hipparion* etc.).

Der zweite Absatz\* der zu Art. 15 gehörenden Ratschläge enthält keinen einzigen Ratschlag, sondern lediglich Darlegungen der Ansichten und des Vorgehens verschiedener Autoren sowie einer gelegentlichen Folge der Verbesserung von Namen. Er gehört also ebensowenig unter die Ratschläge wie unter die Regeln, sondern höchstens in eine Begründung der letzteren.

Auf das entschiedenste abzulehnen ist der dritte Absatz der gedachten Ratschläge. Denn vor allem steht er in direktem Widerspruch mit den Regeln (nämlich mit deren Art. 4, indem der Name der Familie in solchen Fällen eben nicht durch Anfügung der Endung *idae* an den Stamm des Namens einer der in ihr enthaltenen Gattungen gebildet ist); und das darf bei einem Ratschlag selbstverständlich niemals der Fall sein. Die Autoren sind dabei augenscheinlich, wie sowohl aus dem Wortlaute dieses Absatzes selbst wie aus der Stelle erhellt, an die er gestellt ist, von der Meinung ausgegangen, daß in Fällen wie dem daselbst angeführten der springende Punkt die Frage der Verbesserung sprachlicher Fehler in der Bildung von Namen sei. In Wirklichkeit handelt es sich dabei aber in erster Linie nicht um einen sprachlichen Fehler — die Grammatik bestimmt ja nichts darüber, ob Familiennamen vom Stamm des betreffenden Gattungsnamens zu bilden sind —, sondern um einen solchen gegen die nomenklatorische Vorschrift über die Bildung der Familiennamen. Und dieser ist selbstverständlich zu beseitigen; sonst wäre ja die betreffende Bestimmung keine Regel, sondern nur ein Ratschlag. — Das gegenteilige Verfahren hätte auch praktisch sehr nachteilige Folgen. Zunächst würde es erfahrungsgemäß nur zu leicht dahin führen, daß weitere Familiennamen in analoger, anerkanntermaßen unrichtiger Weise gebildet werden. Und noch ärger würde die Verwirrung dadurch, daß dann der Name einer

Familie einerseits und derjenige ihrer typischen Unterfamilie andererseits durch Anfügung der betreffenden Endung an verschiedene Buchstabenkomplexe gebildet sein könnte, wie es in ganz analoger Weise ja auch in dem in Rede stehenden Ratschlag angeführten Beispiel hinsichtlich der Namen einer Familie und einer Superfamilie der Fall ist. Wir könnten also nebeneinander z. B. einen Subfamiliennamen *Sphexinae* oder *Sphechinae* (cf. unten), einen Familiennamen *Sphegidae* und einen Superfamiliennamen *Sphecoidea* als gültige Namen haben! Durch alles das ginge also der eine der großen Vorteile einer rationellen Nomenklatur verloren, wie sie für die Familien und Subfamilien bereits vorgeschrieben ist und auch für die höheren Gruppen in immer steigendem Maße verwendet wird, nämlich der, daß man sich die Namen der betreffenden übergeordneten Einheiten nicht eigens zu merken braucht, sondern sie sich automatisch aus denjenigen der typischen Gattungen dieser ergeben. — Überdies ist die Formulierung des in Rede stehenden Ratschlages, der keinerlei allgemeines Kriterium, sondern lediglich ein einziges Beispiel anführt, eine so unbestimmte, daß es gänzlich unklar ist, wie weit sich seine Geltung überhaupt erstrecken soll. Gilt er z. B. auch für Subfamiliennamen? (In Anbetracht der Formulierung des Artikels 5 [s. oben p. 34] ist dies wohl anzunehmen.) Sollen ferner die vielen Namen, die von auf *soma* oder *stoma* endigenden Gattungsnamen unrichtig als *-somidae* und *-stomidae* statt als *-somatidae* und *-stomatidae* gebildet wurden, auch unter ihn fallen? Und jene, die von Genusnamen mit der Endung *ius*, *ia* oder *ium* fälschlich auf *idae* statt auf *iidae* endend gebildet sind? Und jene, bei denen die Endung *idae* statt an den wirklichen Stamm des betreffenden Gattungsnamens an dessen Nominativform angefügt ist, wie *Didymozoonidae* Monticelli, 1888 b, p. 17 (cf. p. 93 und 106) und *Gordiusidae* Johnston, 1846, p. 433? Und die Liste solcher verschiedener, tatsächlich vorkommender einschlägiger Fälle ließe sich leicht um ein Vielfaches verlängern.

Anträge. — a) In Artikel 15 ist nach „transcription“ einzufügen: „in names derived from the Greek“. — b) Der auf p. XIV R unter den Ratschlägen „Zu Artikeln 1—3“ angeführte Abschnitt „Transliteration of Greek words“ ist unter die Regeln zu versetzen und zugleich in der Richtung einer Kürzung zu revidieren; u. zw. ist er in den Art. 15 einzufügen. — c) Die zweite und die dritte Alinea der zu Art. 15 gehörenden Ratschläge sind zu streichen.

## Zu Artikel 16 und zum Ratschlag „At Article 16“.

Sachverhalt. — Der gedachte Artikel stimmt bis auf einige Änderungen in den angeführten Beispielen vollkommen mit dem Art. 20 der Internationalen Nomenklaturregeln überein und der dazugehörige Ratschlag im wesentlichen mit dem zu dem letzterwähnten Artikel gehörenden.

Bemerkungen. — Wie im Hinblick auf Art. 15 ohne weiteres ersichtlich ist, kann dem Art. 16 (wie auch dem Art. 20 der Internationalen Nomenklaturregeln) nur die Bedeutung eines Ratschlages zukommen, da er ja sonst in direktem Widerspruch zu jenem stehen würde. Und zwar gehört er wie die dazugehörigen Ratschläge als Ratschläge zu Art. 15.

Antrag. — Der Artikel 16 ist unter die Ratschläge zu versetzen; und zwar sind er sowie die Ratschläge „Zu Artikel 16“ zu Art. 15 zu stellen.

## Zu dem Abschnitt „Author's Name“.

Sachverhalt. — Dieser Abschnitt enthält nur einen Artikel (Art. 17), der dem Art. 21 der Internationalen Regeln entspricht. Den Artikeln 22—24 dieser entsprechende Bestimmungen fehlen dagegen in den uns hier beschäftigenden Regeln gänzlich. Dabei stimmen die Autoren aber der Sache nach dem Inhalte des Art. 22 sowie dem Hauptinhalte der ersten Alinea des Art. 23 zu, während sie die in dieser enthaltene Bestimmung betreffs der Einklammerung des Namens des Autors eines Artnamens ablehnen, was beides aus den Beispielen klar hervorgeht, die sie in den zu den Artikeln 15 und 22 gehörenden Ratschlägen anführen. — Ihre Stellung gegenüber der zweiten Alinea des Art. 23 und dem Art. 24 der Internationalen Nomenklaturregeln ist aus der hier in Rede stehenden Veröffentlichung nicht ersichtlich.

Bemerkungen. — Die Weglassung der in den Artikeln 22—24 der Internationalen Regeln enthaltenen Bestimmungen halte ich für sehr unzweckmäßig. Gewiß sind die darin behandelten Gegenstände nicht von großer Wichtigkeit, sondern beziehen sich nur auf formale Fragen von sekundärer Bedeutung; aber dessenungeachtet ist ein möglichst einheitliches Vorgehen (das natürlich nur durch einschlägige Regeln erreicht werden kann) auch hinsichtlich dieser Punkte sehr wünschenswert. Und die in Rede stehenden Bestimmungen der Internationalen Regeln sind durchaus zweckmäßig und entsprechen auch vollkommen dem mehr oder weniger herrschenden Gebrauche, sodaß

also auch nach dieser Richtung hin keinerlei Grund für ihre Weglassung vorliegt. — Was speciell die von den Verfassern abgelehnte Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 23 der Internationalen Regeln betrifft, daß der Name des Autors eines Art-namens in runde Klammern zu setzen ist, wenn die Species in eine andere Gattung versetzt wird als jene, in die ihr Autor sie gestellt hatte, oder der Speciesname mit einem anderen als dem ursprünglich mit ihm veröffentlichten Gattungsnamen verbunden wird, so entspricht ihre Ablehnung allerdings einer in neuerer Zeit von vielen englischen Entomologen befolgten Praxis. Es liegt aber keinerlei Grund vor, in dieser Hinsicht von der dessenungeachtet herrschenden Übung abzugehen, die vollkommen der angeführten Bestimmung der Internationalen Regeln entspricht; denn sie ist durchaus zweckmäßig, da sie auf die vorgenommene Änderung der systematischen Stellung, bzw. des Gattungsnamens hinweist und dadurch die bibliographische Nachforschung oft erleichtert und andererseits nur einen sehr geringen Aufwand von Mühe und Raum erfordert. — Und hinsichtlich des Art. 24 der Internationalen Regeln sei speziell darauf hingewiesen, daß er eine wertvolle Handhabe bietet, den im wesentlichen sehr zutreffenden einschlägigen Ausführungen Dahls (1907, p. 266) wenigstens ihrem Grundgedanken nach Rechnung zu tragen, der dahin geht, daß die Anfügung des Namens des ursprünglichen Autors an einen Art-namen oft wertlos ist, weil dieser oft ursprünglich eine Mischart bezeichnete und erst bei deren Aufteilung für eine bestimmte Species festgelegt wurde, wogegen die Anfügung eines sich tatsächlich auf diese Species beziehenden Zitates von wirklichem Nutzen ist.

Von ganz nebensächlicher Bedeutung ist es, ob man die in Rede stehenden Bestimmungen in den Art. 17 der uns hier beschäftigenden Regeln aufnehmen oder aber sie als einen oder mehrere eigene Artikel anführen will.

Antrag. — Die in den Artikeln 22—24 der Internationalen Nomenklaturregeln enthaltenen Bestimmungen sind entweder in den Art. 17 aufzunehmen oder im Anschlusse an ihn als ein oder mehrere eigene Artikel anzuführen.

### **Zu Artikel 18.**

Sachverhalt. — Dieser Artikel lautet: „The valid name of a genus can only be that name under which it was first designated, on the condition:

(a) That this name was published and accompanied by a definition in words;

(b) That the author has shown that he adopts the principles of binominal nomenclature.

The valid name of a species can only be that name under which it was first designated, on the condition:

(a) That this name was published and accompanied by a definition in words;

(b) That in the case of *Lepidoptera*, in the absence of a definition in words, the name is accompanied by a figure;

(c) That the author has applied the principles of binominal nomenclature.“

Der angeführte Artikel weicht sehr erheblich von dem entsprechenden Artikel 25 der Internationalen Regeln ab. Denn er knüpft die Giltigkeit, bzw. Zulässigkeit (s. unten) von Gattungs- und Artnamen u. a. an die Bedingung, daß sie in Begleitung einer Definition in Worten oder im Falle von Artnamen von *Lepidoptera* in Begleitung einer Abbildung veröffentlicht worden sind. Nach den Internationalen Nomenklaturregeln ist dagegen die entsprechende Bedingung nur, daß die betreffenden Namen in Begleitung einer Andeutung („indication“) [die natürlich auch in einer Abbildung bestehen kann], oder einer Definition, oder einer Beschreibung veröffentlicht worden sind. Außerdem ist der in diesen gebrauchte Terminus „binary nomenclature“ in dem hier in Rede stehenden Artikel durch „binominal nomenclature“ ersetzt.

Bemerkungen. — Es ist in Anbetracht der ganzen Sachlage zweifellos, daß der Ausdruck „definition“ in diesem Artikel 18 in einem viel weiteren Sinn gebraucht ist als im Art. 25 der Internationalen Regeln. Gattungs- und Artnamen, die zwar nicht in Begleitung einer Definition, wohl aber in Begleitung einer Beschreibung, eines bibliographischen Hinweises oder der Anführung bereits mit einer Kennzeichnung veröffentlichter Namen, an deren Stelle jene treten sollen, oder bereits (oder gleichzeitig) gekennzeichnete und in die betreffende Einheit fallender untergeordneter Einheiten veröffentlicht worden sind, sollen also nicht etwa nunmehr als unzulässig erklärt werden, sondern eine solche Beschreibung oder Andeutung ist in jenem Artikel unter dem Ausdruck „definition“ inbegriffen. (Letzterer wird somit gleichbedeutend mit dem an der entsprechenden Stelle des deutschen Textes der Internationalen Regeln gebrauchten Terminus „Kenn-

zeichnung“.) Dies geht auch schon daraus hervor, daß die Autoren in dem in Rede stehenden Artikel dreimal ausdrücklich von einer „definition in words“ sprechen, was ein krasser Pleonasmus wäre, wenn der Ausdruck „definition“ im Sinn von „Definition“ gebraucht wäre, da eine solche ja immer nur in Worten erfolgen kann. Ich überlasse es den Zoologen englischer Muttersprache, zu entscheiden, ob der Gebrauch des Ausdruckes „definition“ in jenem Sinne richtig ist (im Deutschen wäre er es entschieden nicht).

Daß nur von einer Abbildung begleitete Genusnamen überhaupt nicht und ebensolche Artnamen nur im Falle von *Lepidoptera* als zulässig betrachtet werden, entbehrt jeder prinzipiellen Berechtigung. Gewiß ist es sehr tadelnswert, wenn Genera oder Species lediglich durch eine Abbildung gekennzeichnet werden; aber dies gilt in allen anderen Fällen durchaus nicht in höherem Maße als bei den Arten der Lepidopteren. Und jedenfalls ist in allen Tiergruppen eine gute Abbildung bei der Aufstellung einer Gattung oder Art einer nichtssagenden, ja vielleicht geradezu irreleitenden und unrichtigen „Beschreibung“ oder Definition bei weitem vorzuziehen und für die Wiedererkennung der betreffenden Einheit (die ja der Hauptzweck der Kennzeichnung ist) ungleich wertvoller als letztere. Daß vollends die einschlägige verschiedene Behandlung der *Lepidoptera* einerseits und aller anderen Tiere andererseits absolut unannehmbar und unhaltbar ist, ist wohl ohneweiteres einleuchtend. Dagegen sei speziell betont, daß auch keinerlei Grund vorliegt, eine Abbildung etwa zwar bei Art-, nicht aber bei Gattungsnamen als eine Kennzeichnung („definition“, bzw. „indication“) zu betrachten. Denn der einzige Grund, den man eventuell hierfür geltend machen könnte, daß man nämlich eine Gattung nicht abbilden kann, ist durchaus nicht stichhaltig, da man bekanntlich eine Art als solche genau ebensowenig abbilden kann wie eine Gattung — auch ganz abgesehen von dem Zerfallen vieler Arten in verschiedene Unterarten —, sondern nur bestimmte Individuen derselben. Und wie oft werden andererseits tatsächlich Abbildungen veröffentlicht, die speziell Gattungscharaktere veranschaulichen sollen.

(Fortsetzung folgt.)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 81-87](#)